

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

134. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 16. Oktober 1952

Nummer 42

Inhalt

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.

629. Anordnung! S. 289.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.
Allgemeine Innere Verwaltung.

630. Enteignungsanordnung. S. 289.

631. Beurkundung von Sterbefällen, bei denen ein Mord, ein Selbstmord oder ein Unglücksfall vorliegt. S. 290.

632. Wappenverleihung. S. 290.

633. Wappenverleihung. S. 290.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

634. Behandlung von Forderungen des Soforthilfefonds. S. 290.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

635. Verfahren zur Anerkennung als Verfolgter und Geschädigter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. S. 291.

636. Anerkennung als Verfolgter und Geschädigter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. S. 291.

Kulturelle Angelegenheiten.

637. Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorats Oberhausen-Osterfeld St. Martin (Rothebusch) zur Pfarre. S. 292.

Bau- und Wohnungswesen.

638. Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB). S. 292.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

639. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 292.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

640. Enteignung von Grundeigentum. S. 292.

641. Einziehung eines Teilstücks der Bergstraße in Opladen-Quettingen. S. 293.

642. Wegeeinziehung. S. 293.

643. Einziehung eines nicht mehr bestehenden Weges an der oberen Elsbachstraße in Opladen. S. 293.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten staatlichen Behörden.

Ernennungen. S. 293.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweise. S. 293.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

629. Anordnung!

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
1/4 I/b—73a/246/51

Düsseldorf, den 27. September 1952.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 9. 9. 1952 auf meinen Antrag folgendes beschlossen:

Auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird folgendes beschlossen:

1. Der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft in Duisburg wird das Recht verliehen, das für die Ausführung des nachstehenden Unternehmens erforderliche Grundeigentum in den Stadtkreisen Duisburg und Oberhausen (Regierungsbezirk Düsseldorf) und Gelsenkirchen (Regierungsbezirk Münster) im Wege der Enteignung zu beschränken oder, soweit dies nicht ausreicht, zu entziehen:

Bau und Betrieb

a) einer Rohöl-Treibstoff-Fernleitung von Duisburg-Ruhrorter Hafen nach Holten als Teilstück der vom Duisburg-Ruhrorter Hafen über Holten zu dem Betrieb der Scholven-Chemie AG. in Gelsenkirchen-Buer zu verlegenden Fernleitung,

b) einer Anschlußleitung von der unter a) bezeichneten Fernleitung Duisburg-Ruhrort-Scholven zu den Hydrierwerken der Gelsenberg-Benzin AG. in Gelsenkirchen.

2. Dieses Recht erlischt, wenn nicht bis zum 30. 9. 1953 der Antrag auf Planfeststellung gestellt ist.

Es findet keine Anwendung auf Grundeigentum des Staates und auf Rechte des Staates an Grundeigentum.

3. Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Im Auftrage: Dr. Burghartz.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung
630. Enteignungsanordnung.

Der Regierungspräsident.

III Ent—versch.—

Düsseldorf, den 7. Oktober 1952.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner 293. Sitzung vom 15. Juli 1952 in Düsseldorf folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) wird dem Land NRW. das Recht verliehen, an dem zum Zwecke der Errichtung von Verwaltungsgebäuden für die Landesregierung nach der vorstehend beschriebenen Planung benötigten Grundstücken Kaiserstr. 3 und Jägerhofstr. 3 sowie am Karltor 7, das Eigentum im Wege der Enteignung zu erwerben.“

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechtes anzuwenden sind.“

Im Auftrage: Neufang.

**631. Beurkundung von Sterbefällen,
bei denen ein Mord, ein Selbstmord oder ein
Unglücksfall vorliegt.**

Der Regierungspräsident.
A.V. 61.6.4.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1952.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß ein von einer Privatperson beim Standesbeamten angezeigter Sterbefall, bei dem keine natürliche Todesursache (z. B. ein Mord, ein Selbstmord oder ein Unglücksfall) vorliegt, keine ausreichende Grundlage für die Eintragung des Sterbefalles ist. Da über einen derartigen Sterbefall eine amtliche Ermittlung stattgefunden hat, ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde von der Anzeige Kenntnis zu geben und dieser Sterbefall nur auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde im Sterbebuch einzutragen. (§ 35 des PStG., § 276 DA).

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Herren Standesbeamten des Bezirks.

632. Wappenverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20—1—263—Lank

Düsseldorf, den 7. Oktober 1952.

Nachdem der Herr Innenminister eine Änderung der Wappenbeschreibung vorgenommen hat, wird nachstehend die für das Amt Lank ausgestellte neue Urkunde über die Wappenverleihung veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt Nr. 38 vom 18. 9. 1952 wird hierdurch hinfällig.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 30. 8. 1952 dem Amt Lank, Kreis Kempen, gemäß § 11 Abs. 2 der rev. DGO. das Recht zur Führung nachstehend beschriebenen Wappens und Siegels verliehen:

Wappenbeschreibung.

„Unter einem silbernen Schildhaupt, darin ein schwarzes Kreuz, in goldenem Feld der hl. Stephanus mit goldenem Heiligenschein und roter, goldverzierter Dalmatika, in der rechten Hand einen grünen Palmzweig und in der linken einen schwarzen Stein haltend; rechts von dem Heiligen 3 (2 : 1) silberne Spargelbündel, links 3 (2 : 1) rote Erdbeeren an grünen Stielen.“

Im Auftrage: Hahne.

633. Wappenverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20/1—284—Büttgen

Düsseldorf, den 9. Oktober 1952.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 24. 9. 1952 der Gemeinde Büttgen, Kreis Grevenbroich, gemäß § 11 Abs. 2 der rev. Deutschen Gemeindeordnung das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Wappens und Siegels verliehen:

„Im silbernen Schildhaupt ein schwarzes Kreuz. Darunter in blauem Feld auf goldenem Boden der General Jan van Werth in silberner Rüstung und roter Schultherschärpe auf einem rot gezäumten silbernen Hengst.“

Im Auftrage: Kapp.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

**634. Behandlung von Forderungen des
Soforthilfefonds.**

Der Regierungspräsident.
LA 04.20

Düsseldorf, den 8. Oktober 1952.

Bezug: Erlasse des Finanzministers (LfS) vom
a) 31. 8. 1950 — II B Tgb.Nr. 3874 (n. v.);
b) 5. 3. 1951 — II B Tgb.Nr. 3874 (n. v.);
c) 9. 4. 1951 — II B2 Tgb.Nr. 3874 (MBI. NW. S. 501);
d) 4. 5. 1951 — II B2 Tgb.Nr. 3874 (n. v.);
e) 15. 6. 1951 — I E2 Tgb.Nr. 3874 (n. v.);
f) 22. 10. 1951 — I E2 Tgb.Nr. 3874 (MBI. NW. S. 1246);
g) 24. 1. 1952 — I E 2 Tgb.Nr. 4166 (n. v.).

I. Mit Zustimmung des Hauptamtes für Soforthilfe hat der Finanzminister (LfS) mich durch Erlaß vom 29. 8. 1952 — I E 2 Tgb.Nr. 3874/2 — ermächtigt, über Forderungen des Soforthilfefonds aus Überzahlungen ab sofort folgende Entscheidung in eigener Zuständigkeit zu treffen:

1. Feststellung einer dauernden Nichteinziehbarkeit von Forderungen nach § 67 Absatz 1 RWB (§ 38 Abs. 3 Gem.Haush.VO.), bis zum Höchstbetrage von 500 DM im Einzelfalle. Ich verweise hierzu auf Abschnitt III b des Rundschreibens des Hauptamtes für Soforthilfe vom 31. 7. 1950, bekanntgegeben durch Erlaß des FM —LfS— vom 31. 8. 1950 — II B Tgb.Nr. 3874 —.

Gem. § 67 Abs. 1 RWB werde ich eine dauernde Nichteinziehbarkeit im allgemeinen nur feststellen, sofern der Schuldner verstorben oder ausgewandert ist.

2. Feststellung einer vorübergehenden Nichteinziehbarkeit von Forderungen nach § 67 Abs. 2 RWB (§ 38 Abs. 3 Gem.Haush.VO.) bis zum Höchstbetrag von 300 DM im Einzelfalle.

Hierzu verweise ich auf Abschnitt III c des Rundschreibens des Hauptamtes für Soforthilfe vom 31. 7. 1950, ebenfalls bekanntgegeben durch Erlaß des FM —LfS— vom 31. 8. 1950 — II B Tgb.Nr. 3874.

Eine vorübergehende Nichteinziehbarkeit von Forderungen des Soforthilfefonds werde ich im allgemeinen nur feststellen, sofern Schuldner ein Einkommen haben, das unter dem Unterhaltshilfesatz zuzüglich Teuerungszuschlag liegt. Übersteigt das Einkommen diesen Satz, werde ich unter allen Umständen darauf dringen, daß die Forderungen in Raten zurückgezahlt werden (vgl. Ziff. 4) und gegebenenfalls Zwangsmaßnahmen ergreifen.

Bei Feststellung einer vorübergehenden Nichteinziehbarkeit wird der Schuldner in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung in Abschnitt III b des Rundschreibens des Hauptamtes für Soforthilfe vom 31. 7. 1950 beschieden.

3. Entscheidung über Stundung von Forderungen nach § 64 RWB bis zum Höchstbetrage von 800 DM im Einzelfalle für unbeschränkte Zeit. Ich verweise hierzu auf Absatz 1, Ziff. 1, des Erlasses d. FM —LfS— vom 22. 10. 1951 — I E 2 — Tgb.Nr. 3874 (MBI. NW. 1951 S. 1246). Stundung darf demnach nur ausgesprochen

werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 63 Abs. 1 und 64 Abs. 1 RWB erfüllt sind, d. h. wenn sicherer Anhalt dafür besteht, daß im Falle der Stundung der geschuldete Betrag nach Ablauf der Stundungsfrist tatsächlich entrichtet wird. Sie wird daher im allgemeinen dann ausgesprochen werden können, wenn die Forderung zwar vorübergehend nicht einziehbar ist, jedoch der Schuldner in absehbarer Zeit mit dem Eingang von Rentennachzahlungen usw. zu rechnen hat.

In jedem Falle werde ich prüfen, ob zinslos gestundet werden soll oder Zinsen zu berechnen sind. Im allgemeinen wird von Zinsforderungen abgesehen werden können. Zinsen werden jedoch zu fordern sein, sofern dies dem Schuldner im Hinblick auf die Höhe des zu erwartenden Zahlungseinganges zugemutet werden kann oder dies angesichts des Verhaltens des Schuldners geboten erscheint.

4. Zustimmung zur Vereinbarung zwischen Schuldner und Ausgleichsamt über Ratenzahlungen nach Abschnitt I des Erlasses des FM—LfS— vom 5. 3. 1951 — II B Tgb.Nr. 3874 —, soweit die dort festgelegten Mindestforderungen (Raten von mindestens 5% des Nettoeinkommens, Rückzahlung in längstens 3 Jahren) nicht erfüllt sind.

Vereinbarungen über Ratenzahlungen sind nicht als Stundungen im Sinne der vorst. Ziffer 3 anzusehen.

- II. Nach § 290 LAG. ist der Schuldner verpflichtet, zuviel erhaltene Beträge auch an Unterhaltshilfe nach dem SHG und Teuerungszuschläge nach dem SH-Anpassungsgesetz zu erstatten. Die in den o. a. Erlassen gegebenen Weisungen erhalten dadurch eine gesetzliche Grundlage. Sofern der Schuldner nicht in der Lage ist, die Schuld aus eigenen Mitteln zu decken, gilt demnach folgendes:

1. Verrechnung mit etwaigen Nachzahlungsbeiträgen aus Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente nach dem LAG. (siehe auch § 290 Abs. 2 und 3 LAG.). Neu ist, daß es dem Schuldner fernerhin nicht überlassen bleibt, ob er zu erwartende Rentenleistungen für die zurückliegende Zeit abtreten will oder nicht, sondern, daß er hierzu verpflichtet ist. § 290 Abs. 3 LAG. entspricht Ziffer 4 DVO. zu § 36 SHG.
2. Verrechnung mit der Hauptentschädigung, mit deren Auszahlung nach § 246 Ziff. 3 LAG. vor 1957 jedoch nicht zu rechnen ist. Bis dahin dürfte es angängig sein, Beträge von den lfd. Zahlungen gem. nachstehender Ziffer 3 einzuhalten.
3. Falls Verrechnung mit der Hauptentschädigung gemäß vorstehender Ziffer 2 nicht möglich ist, ist Einbehaltung von den laufenden Zahlungen geboten, es sei denn, daß der Berechtigte nachweist, den zuviel erhaltenen Betrag in gutem Glauben angenommen und verbraucht zu haben. Kürzung der laufenden Zahlung ist jedoch gemäß 290 (1) LAG. nur bis 10 DM monatlich zulässig.

Soweit ein Anspruch auf Hauptentschädigung nicht besteht, sind Einbehaltungen von der Hausratentschädigung m. E. unbedenklich, da zur Begründung von Anträgen auf Niederschlagung der überhöhten Beträge meistens angeführt wird, daß das Geld zur Beschaffung von Hausrat, Kleidung u. dgl. als Ersatz für verlorengegangene

Gegenstände verwandt worden sei. Dies kommt einer Vorfinanzierung gleich.

- III. Die mir vorliegenden Forderungsakten werde ich in den nächsten Tagen unter Bezug auf diese Verfügung zurücksenden. Ich bitte, sowohl diese als auch die von evtl. bei Ihnen befindlichen anhängigen Forderungsangelegenheiten unter Beachtung des Vorstehenden nochmals zu bearbeiten. Vor der Vorlage der Akten zur Entscheidung nach Abschn. I dieser Verfügung bitte ich, sich mit dem hiesigen Sachbearbeiter (Tel. 2024, Nebenstelle 240) in Verbindung zu setzen.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ausgleichsämter — des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

635. Verfahren zur Anerkennung als Verfolgter und Geschädigter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

Der Regierungspräsident.
S II 2.10.1/2.20.1

Düsseldorf, den 6. Oktober 1952.

Bezug: Rundverfügungen vom 28. 7. 1952 und 22. 8. 1952 S.—VdN.—Ank—Allg.— (n. v.).

Mehrere Stadt- und Landkreisverwaltungen haben die Beschlüsse der Kreis-Anerkennungs-Ausschüsse einzeln mit gesondertem Anschreiben vorgelegt.

Um die Bearbeitung zu erleichtern, bitte ich, mir künftig die für den Herrn Innenminister bestimmten beglaubigten Abschriften der Beschlüsse für Verfolgte mit der Aufschrift:

An den Herrn Innenminister —V—A/2—

und für Geschädigte mit der Aufschrift:

An den Herrn Innenminister —V—B/1—303a—415—

ohne Anschreiben zu überreichen. Die für mich vorgesehenen Beschlüßausfertigungen bitte ich ebenfalls ohne Anschreiben, und zwar sowohl für Verfolgte als auch für Geschädigte mit der Anschrift „An den Herrn Regierungspräsidenten —S II—“, die links unter die Beglaubigungsvermerke zu setzen ist, zu übersenden.

Der Herr Innenminister bittet, nicht nur die Beschlüsse der Kreis-Anerkennungs-Ausschüsse für Verfolgte, sondern fortan auch die Beschlüsse für Geschädigte, fortlaufend, aber getrennt voneinander zu numerieren.

Ferner bitte ich, die auf Grund der o. a. Verfügung vom 22. 8. 1952 zu erstattenden Berichte zu dem neuen Aktenzeichen S II 2.10.1/2.90 einzureichen.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

636. Anerkennung als Verfolgter und Geschädigter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

Der Regierungspräsident.
S II 2.05

Düsseldorf, den 7. Oktober 1952.

Unter Bezugnahme auf § 6 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die

Betreuung der Verfolgten vom 4. 3. 1952 (CV. NW. S. 39) mache ich auf den Runderlaß des Herrn Innenministers vom 9. 9. 1952 — I — 13.85 1115/52 — (MBL. NW. S. 1262), betreffend: Strafregistervordrucke, aufmerksam und bitte um entsprechende Beachtung.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

637. Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorats Oberhausen-Osterfeld St. Marien (Rothebusch) zur Pfarre.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Das Pfarrektorat Oberhausen-Osterfeld St. Marien (Rothebusch) wird zur Pfarre erhoben und damit von der Mutterpfarre Oberhausen-Osterfeld St. Pankratius endgültig abgetrennt.
2. Die Grenze der neuen Pfarre deckt sich im Osten mit der Grenze der Stadt Bottrop. Sie wird in ihrem weiteren Verlauf nach Südwesten durch die Eisenbahnstrecke Oberhausen-Rheine gebildet. Von dieser zweigt die Grenze geradlinig in der Weise ab, daß sie — die Nebenstraße überquerend — die Rothebuschstraße zwischen den Häusern Nr. 26 und Nr. 28 im rechten Winkel trifft. Nach Überquerung der Rothebuschstraße verläuft sie weiterhin geradlinig zum Schnittpunkt der Ostmarkstraße mit der Waisenhausstraße. Dann setzt sie sich nach Westen fort längs der Ostmarkstraße, und zwar so, daß beide Seiten zur neuen Pfarre gehören. Bei der Einmündung der Ostmarkstraße in die Bergstraße überquert die Grenze letztere und stößt in die Halterner Straße. Von da an sind der östliche Teil der Halterner Straße und der nördliche der Dülmener Straße die Grenze, und zwar so, daß beide Straßenseiten zur neuen Pfarre gehören. Dann folgt die Grenze südwestwärts der Hüttenbahn bis zur Kampstraße, weiterhin der Kampstraße bis zu deren Einmündung in die Kapellenstraße, und zwar so, daß beide Seiten der Kampstraße und das Eckhaus Mergelstraße 4 bei der Mutterpfarre verbleiben. Nach Überquerung der Kapellenstraße verläuft die Grenze in der Achse der Mergelstraße nordwestwärts bis zur Höhe des Volksgartenweges. Dann folgt sie dem Volksgartenweg und dem östlichen Teil der Droste-Hülshoff-Straße bis zur Hüttenbahn, und zwar in der Weise, daß beide Seiten der genannten Straßen zur Pfarrgemeinde Oberhausen-Osterfeld St. Antonius gehören. Von da an bis zur Teutoburger Straße ist die Hüttenbahn die Grenze, die dann in der Achse der Teutoburger Straße ostwärts bis zur Stadtgrenze von Bottrop und damit zum Ausgangspunkt zurück verläuft.
3. Die mobilen und immobilien Vermögensstücke, die in der Errichtungsverhandlung aufgeführt sind, gehen in das Eigentum der neuen Pfarre über.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. 11. 1952 in Kraft.

Münster, den 18. September 1952.

Michael.

6 Tgb.-E 2424/51

Bischof von Münster.

Die durch Urkunde vom 18. 9. 1952, 6 Tgb.-E 2424/51, seitens des Bischofs von Münster angeordnete Erhebung des Pfarrektorates Oberhausen-Osterfeld St. Marien (Rothebusch) zur Pfarre wird auf Grund

der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 25. 8. 1952, I G 90 — 03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1952.

Der Regierungspräsident.

II U 2

Im Auftrage: Schmitz.

Bau- und Wohnungswesen

638. Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB).

Der Regierungspräsident.

— Bauaufsicht —

H 63.0./52

Düsseldorf, den 25. September 1952.

Auf den im MBL. NW. 1952 S. 802 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — weise ich besonders hin und bitte um Beachtung dieses Runderlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen sowie die Verwaltungen der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

Bekanntmachungen

des Regierungsbezirksausschusses

639. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der Regierungspräsident.

Namens des Regierungsbezirksausschusses.

BA. 40.01

Düsseldorf, den 12. September 1952.

Der für Herrn Gerhard Tünnesen, geb. am 15. 8. 1901, wohnhaft in Geldern, Gelderner Str. 16, am 18. 1. 1952 ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. B 2155, Gebührenkontrollnummer BA I 1362, ist in Verlust geraten. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Der Berechtigte hat eine Zweitschrift erhalten.

Im Auftrage: Hübner.

Bekanntmachungen anderer Behörden

640. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Kettwiger Straße zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum der Ehefrau Kaufmann Heinrich Haps, Elisabeth geb. Balzereit geschiedene Hecking, in Essen stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 21. 10. 1952, 14 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Kettwiger Str. 14, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 Anwendung.

Essen, den 6. Oktober 1952.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— Außenstelle Essen —
Peter, Regierungsrat.

641. Einziehung eines Teilstückes der Bergstraße in Opladen-Quettingen.

Die Stadt Opladen hat gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) durch amtliche Bekanntmachung vom 1. 12. 1951 die Absicht bekanntgegeben, die Bergstraße von der Westgrenze der Parzelle Gemarkung Lützenkirchen Flur 1 Nr. 2057/100 (Eigentümer Hohmann) bis zur westlichen Grenze der Parzelle Nr. 1346/476 (Eigentümer: Stadt Opladen) einzuziehen, da für ein weiteres Bestehen dieses Teilstückes kein öffentliches Interesse mehr vorliegt, weil sie nach dem von der Stadtvertretung festgelegten Bebauungsplan aufgegeben wird und der vorgesehenen, im ersten Abschnitt bereits verwirklichten Schulbauplanung zuwiderläuft. An die Stelle dieses Teilstückes tritt eine neue Straßenverbindung von der Maurinusstraße zur Bergstraße.

Nachdem die Einsprüche hiergegen ausgeräumt sind, wird dieses Wegeteilstück eingezogen.

Opladen, den 26. September 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Opladen:
Melzer, Dittmann,
Bürgermeister. Stadtverordneter.

642. Wegeeinziehung.

Der von der Flandersbacher Straße (Landstraße I. O. Nr. 426) zu „Auf der Brücke“ in südwestlicher Richtung über Neu-Sarmenhaus nach Bibelskirch führende öffentliche Weg, Gemarkung Wülfrath, Flur 1, Flurstück 27 und Flur 2, Flurstück 72, 73, 74 und 1 Teilstück von Flurstück 76 soll, soweit er in der Gemeinde Wülfrath liegt, eingezogen werden.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen bei der Stadtverwaltung Wülfrath schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Düsseldorf-Mettmann“, das diese Bekanntmachung enthält.

Der Lageplan dieses Wegestücks kann innerhalb der Einspruchszeit, während der Vormittagsstunden, im Stadtbauamt hierselbst, Goethestraße 20, eingesehen werden.

Wülfrath, den 6. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Wülfrath:
Fr. Heinrichs, W. Jansen,
Bürgermeister. Stadtverordneter.

643. Einziehung eines nicht mehr bestehenden Weges an der oberen Elsbachstraße in Opladen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18. 9. 1952 beschlossen, den im Kataster noch ausgewiesenen öffentlichen Weg an der oberen Elsbachstraße,

bestehend aus der Wegefläche Flur 6 Parzelle 173, einzuziehen, da er seit langem nicht mehr besteht und ein öffentliches Interesse hierfür nicht vorliegt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche sind innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer 51, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Opladen, den 7. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Opladen:
Melzer, Holthausen,
Bürgermeister. Stadtverordneter.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden

Ernennungen: Oberfeldintendant z. Wv. Dr. Herbert zur Nieden zum Oberregierungsrat; Gewerbeassistent Herbert Hopstock beim Gewerbeaufsichtsamt Duisburg zum Gewerbebesekretär.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Wegweiser für die Wahlen der Sozialversicherung

von

Ministerialdirektor J. Eckert
und

Ministerialrat Dr. Schraft
im Bundesministerium für Arbeit
Erich Schmidt Verlag
Berlin Bielefeld München

Preis: 4 DM.

Die vorliegende Schrift, die von dem mit der Ausarbeitung der gesetzlichen Vorschriften betrauten, als ausgezeichnete Sachkenner anerkannten Referenten des Bundesministeriums für Arbeit herausgegeben worden ist, wird für alle, die an der Durchführung der Wahlen auf dem Gebiet der Sozialversicherung in irgendeiner Form beteiligt sind, ein wertvoller und zuverlässiger Ratgeber sein können. Die demnächst stattfindenden Wahlen zu den Organen der Sozialversicherungsträger, die freie und geheime Wahlen und nur deswegen keine „allgemeinen“ Wahlen sind, weil die Ausübung der Wahlberechtigung an die persönlichen Rechtsverhältnisse zu den Trägern der Sozialversicherung geknüpft ist, sollen die demokratische Grundordnung des Organwesens auf dem Gebiet der Sozialversicherung wiederherstellen und mit dieser Selbstverwaltung der Sozialversicherung wieder die Gestalt geben, in der sie einst geschaffen worden ist. Wie groß die Bedeutung dieser sozialen Wahlen ist, mag allein aus der Tatsache erhellen, daß nahezu 75% der erwerbstätigen Bevölkerung als Sozialversicherte tatsächlich an den Wahlen beteiligt sind. Der Kreis der Beteiligten, der sich mit den Sozialwahlen zu befassen haben wird, reicht von dem Bundesminister für Arbeit und den obersten Verwaltungsbehörden der Länder über die z. Z. bestehenden mehr als 2000 Versicherungsträger und die Gemeinden, die

Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis zu den Betriebsräten und schließlich den Versicherten selbst, die alle wichtigen Funktionen bei der Durchführung dieser Wahlen zu erfüllen haben. Wahlrecht ist stets ein kompliziertes Recht gewesen, und die gerade aus dem Wesen der Sozialversicherung sich ergebenden besonderen Formen des vielgestaltigen Wahlverfahrens machen es erforderlich, daß die beteiligten Personenkreise in der Lage sind, sich an Hand von geeigneten Arbeitsunterlagen über die ihnen zufallenden Funktionen eingehend zu orientieren. Diese Möglichkeit bietet die vorliegende Schrift in vollem Umfange. Sie enthält neben dem Wortlaut des Gesetzes über die Selbstverwaltung in der Fassung vom 13. 8. 1952 und der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 14. 8. 1952 umfassende und infolge ihrer klaren Formulierung leicht verständliche Erläuterungen zu diesem Wahl-

recht. Diese Erläuterungen bringen nach einer Einführung in die Grundgedanken des Wahlrechts eine genaue Definition und nähere Erklärung der einzelnen Grundbegriffe des Wahlrechts und umreißen in dem folgenden Abschnitt in übersichtlicher Form bis ins einzelne gehend die Stellung und die Aufgaben der Gemeinden, der Betriebe, der Versicherungsträger und der Versicherungsämter bei der Durchführung der Sozialwahlen. Gerade in diesem Abschnitt liegt der besondere Wert des Buches für die genannten Personen und Körperschaften, denen die klare und straffe Gliederung und Aufteilung der umfangreichen Materie ein schnelles und tieferes Eindringen in den Stoff ermöglicht. Diesen Stellen sei daher der Gebrauch dieser 194 Seiten umfassenden Schrift, die einen genauen Wahlkalender und schließlich ein ausführliches Sachregister enthält und somit ein rasches Auffinden aller gesuchten Bestimmungen gewährleistet, besonders empfohlen. — Me. —